

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
 ISSN 0172-4924

**Nr. 20/2007**  
 (60. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
 21. Dezember 2007

## I N H A L T

	Seite
<b>I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften</b>	
<b>Akademischer Senat</b>	
Änderung der Neufassung der Ordnung der Technischen Universität Berlin über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten vom 30. Mai 2007 .....	322
<b>Präsident</b>	
Bewerbungsfristen für das Sommersemester 2008 für zulassungsbeschränkte Studiengänge .....	322
Übertragung von Befugnissen des Präsidiums der Technischen Universität Berlin vom 5. Juni 2007 .....	323
<b>Fakultäten</b>	
Änderung der Studienordnung für das Masterstudium der Geodäsie and Geoinformationstechnik an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin vom 21. März 2007 .....	323
Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin vom 13. Juni 2007 .....	326
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin vom 13. Juni 2007 .....	327
<b>Studierendenparlament</b>	
Änderung der Semesterticket-Satzung nach § 18 a Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz (BerHGG) .....	328
Beitrag der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin für das Sommersemester 2008 und Wintersemester 2008/2009 .....	328

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Akademischer Senat

Änderung der Neufassung der Ordnung der Technischen Universität Berlin über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten

**Vom 30. Mai 2007**

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat gemäß §§ 10 Abs. 5 und 61 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), folgendes beschlossen: \*)

### Artikel I

Die Neufassung der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten vom 15. Dezember 1997 (AMBl. TU S. 262), zuletzt geändert am 15. September 2004 (AMBl. TU S. 295) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Immatrikulation erfolgt für ein Vollzeitstudium. Ein Teilzeitstudium ist möglich, wenn hierfür ein Musterstudienplan verabschiedet wurde und für den Studiengang oder für Semester eines Studiengangs keine Zulassungszahlen festgesetzt sind. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muß bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung erklären, daß sie oder er sich mit weniger als der halben Arbeitskraft dem Studium widmen will. Die Erklärung gilt unwiderruflich für zwei Semester; sie gilt darüber hinaus, wenn sie nicht durch eine abweichende Erklärung bei der Rückmeldung aufgehoben wird. Semester eines Teilzeitstudiums werden nur als halbe Fachsemester angerechnet.“
  - b) Abs. 6 erhält folgende Fassung: „(6) Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung der Immatrikulationsbescheinigung vollzogen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2, 3 und 4 eingefügt: „Bei internationalen Studiengängen sind an Stelle der deutschen Sprachkenntnisse die Kenntnisse der jeweiligen Fremdsprache nachzuweisen. Bei Studiengängen, in denen Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache stattfinden, sind die dafür notwendigen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Die Zugangsvoraussetzungen nach Satz 2 und 3 sind Bestandteile der jeweiligen Studienordnung.“ Satz 2 wird Satz 5.
  - b) Absatz 4 wird gestrichen.
3. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Für Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 wird zum Besuch von propädeutischen Lehrgängen des Studienkollegs die Immatrikulation auf ein Semester befristet.“ Die Sätze 2, 3 und 4 werden Sätze 3, 4 und 5.

4. In § 6 wird folgender Absatz 9 angefügt: „(9) Für das Studium von Schülern der 10. bis 13. Jahrgangsstufe gelten die vorstehenden Regelungen mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 6 entsprechend.“

5. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer das Studium an der Technischen Universität Berlin im folgenden Semester unterbrechen will, kann frühestens zusammen mit der Rückmeldung und spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit unter Angabe von wichtigen Gründen einen Antrag auf Beurlaubung stellen. Wichtige Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:

1. ein Studienaufenthalt im Ausland,
2. die Absolvierung eines in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums,
3. eigene Krankheit,
4. die Geburt eines Kindes,
5. Krankheit/Pflege eines Kindes oder einer zu betreuenden Person.

Die Beurlaubung wird in der Regel jeweils für ein Semester, maximal für vier Semester, ausgesprochen. In begründeten Einzelfällen kann die Obergrenze überschritten werden. Die Entscheidung trifft die Präsidentin oder der Präsident.

### Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft

## Präsident

### Bewerbungsfristen für das Sommersemester 2008 für zulassungsbeschränkte Studiengänge

Der Präsident der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 18. April 2007 für das Sommersemester 2008 (soweit Studienplätze zu vergeben sind) die folgenden Bewerbungsfristen für zulassungsbeschränkte Studiengänge festgesetzt:

Bewerbungsfrist für Bachelor-, Master-, Diplom- und Staatsexamenstudiengänge: 15. Januar 2008

Die Frist endet an den jeweiligen Tagen um 24 Uhr. Bis dahin müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der Technischen Universität Berlin eingegangen sein. Es gilt nicht das Datum des Poststempels

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Oktober 2007

## Übertragung von Befugnissen des Präsidiums der Technischen Universität Berlin

Vom 5. Juni 2007

Das Präsidium der Technischen Universität Berlin hat am 5. Juni 2007 gemäß § 33 Abs. 5, § 34 Abs. 2 und § 48 DiszG in Verbindung mit §§ 7a, 67 Abs. 1 BerLHG und §§ 4, 16 der Grundordnung der Technischen Universität folgendes beschlossen:\*)

„Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde, der Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten nach dem Disziplinargesetz werden für alle Beschäftigten mit Ausnahme der Ruhestandsbeamten und der früheren Beamten dem Präsidenten übertragen.“

Das Präsidium in seiner Eigenschaft als oberste Dienstbehörde überträgt dem Landesverwaltungsamt Berlin die Befugnis, die Disziplinarbefugnisse nach dem Disziplinargesetz für die Ruhestandsbeamten und früheren Beamten auszuüben. Dies gilt sowohl für Disziplinarverfahren, die nach dem 31. Juli 2004 eingeleitet werden, als auch für Disziplinarverfahren, die aufgrund des § 49 Abs. 1 Satz 1 DiszG fortgeführt werden.

\*) ABl. v. 9. November 2007 S. 2911)

## Fakultäten

### Änderung der Studienordnung für das Masterstudium der Geodäsie und Geoinformationstechnik an der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin mit dem Abschluss Master of Science

Vom 21. März 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), folgendes beschlossen:

#### Artikel I

Die Studienordnung für das Masterstudium der Geodäsie und Geoinformationstechnik der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin mit dem Abschluss Master of Science vom 15. Dezember 2004 (AMBl. TU S. 143), zuletzt geändert am 29. März 2006 (AMBl. TU S. 156) wird wie folgt geändert:

- Der Titel des Studiengangs wird geändert in:  
„Consecutive Master's Program Geodesy and Geoinformation Science“
- § 2 wird ersetzt durch:  
„Das Consecutive Master's Program Geodesy and Geoinformation Science umfasst vier Semester. Im ersten Semester werden Basismodule angeboten, welche die wissenschaftliche Ausbildung fundamentieren. Die folgenden Semester ermöglichen die individuelle Profilbildung aus den Themenblöcken Geoinformation Technology, Space Geodesy and Navigation, Engineering Surveying and Estimation Theory sowie Computation and Remote Sensing. Aus diesen Blöcken ist ein Vertiefungsbereich zu wählen. Dazu kommen Wahlpflichtmodule des Fachstudiums und freie Wahlmodule. Die Masterarbeit ist essentieller Bestandteil und bildet den Abschluss des Studiums.“

Die Lehr- und Prüfungssprache für alle Prüfungsformen ist Englisch. Der Prüfungsausschuss kann auch Leistungen anerkennen, die in deutscher Sprache erbracht wurden.“

- § 3 Abs. 2, zweiter Spiegelstrich wird ersetzt durch:

„Förderung fachübergreifender und sozialer Kompetenzen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, kritisches Denken, Leistungs- und Verantwortungsbereitschaft, Führungseigenschaften durch Projektarbeit in Kleingruppen.“

- § 5 wird ersetzt durch

„Zum Studium im Consecutive Master's Program Geodesy and Geoinformation Science kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

(1) Abschluss eines Bachelorstudiums oder Äquivalent von mindestens sechs Semestern auf dem Gebiet des Vermessungswesens bzw. der Geodäsie oder einschlägigen, für das gewählte Programm relevanten Fachgebieten.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist müssen gute englische Sprachkenntnisse, die zum Studium befähigen (entsprechend der Stufe B1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen), nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht deutsch ist, müssen den TOEFL-Test, mit einer Punktzahl von mind. 213 Punkten (Computertest) oder einen äquivalenten Sprachtest bestanden haben. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist sowie Bewerberinnen und Bewerber die über eine englischsprachige Hochschulzulassungsberechtigung oder einen englischsprachigen Bachelor-Abschluss verfügen, sind von dem Nachweis ihrer Englischkenntnisse ausgenommen.  
Die inhaltliche Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.“

- § 10 Abs. 4 wird ersetzt durch:

„Eine Studienleistung nach Abs. 1 ist wiederholbar.“

- § 11 Abs. 2, Gliederungspunkt b) wird ersetzt durch:

„Module im Umfang von 21 LP aus einem der vier Themenblöcke als Vertiefungsbereich. Im Vertiefungsbereich ist das Projektseminar im Umfang von mindestens 6 LP zu belegen.“

- § 11 Abs. 2, Gliederungspunkt c) wird ersetzt durch:

„Module im Umfang von je 9 LP aus den weiteren drei Themenblöcken“

- § 11 Abs. 2, Gliederungspunkt d) wird ersetzt durch:

„Module im Umfang von 12 LP aus dem Gesamtangebot der Technischen Universität Berlin, aus dem Gesamtangebot anderer Universitäten, ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie als gleichwertig anerkannter Hochschulen und Universitäten des Auslandes. Die Wahl eines Sprachmoduls sowie von Veranstaltungen aus dem FÜS-Angebot der Technischen Universität Berlin werden empfohlen. Die oder der Studierende legt die Modulzusammenstellung nach Beratung durch die Mentorin oder den Mentor (§ 8 Abs. 5) fest.“

- § 11 Abs. 2, Gliederungspunkte e) und f) entfallen

- Der Anhang wird ersetzt durch:

<b>Masterarbeit</b> <b>30 LP</b>	<b>Wahlbereich</b> <b>12 LP</b>
<b>Wahlbereich</b> Beliebige Auswahl aus dem Gesamtangebot der TU Berlin anderer nat./int. Universitäten Die Wahl eines Sprachmoduls sowie von Veranstaltungen dem FÜS-Angebot der TU Berlin wird empfohlen	<b>Wahlbereich</b> <b>12 LP</b>

4. Sem.

<b>Wahlpflichtbereich Fachstudium und Vertiefung</b> <b>48 LP</b>				
Aus den Themenblöcken ist ein Vertiefungsbereich auszuwählen (21 LP). Im Vertiefungsbereich ist das Projektseminar (mind. 6 LP) zu belegen. Aus den anderen drei Themenblöcken sind jeweils Module im Umfang von 9 LP zu wählen.				
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center; width: 33%;"> <b>A</b>            Geo-information Technology         </td> <td style="text-align: center; width: 33%;"> <b>B</b>            Space Geodesy and Navigation         </td> <td style="text-align: center; width: 33%;"> <b>C</b>            Engineering Surveying and Estimation Theory         </td> <td style="text-align: center; width: 33%;"> <b>D</b>            Computer Vision and Remote Sensing         </td> </tr> </table>	<b>A</b> Geo-information Technology	<b>B</b> Space Geodesy and Navigation	<b>C</b> Engineering Surveying and Estimation Theory	<b>D</b> Computer Vision and Remote Sensing
<b>A</b> Geo-information Technology	<b>B</b> Space Geodesy and Navigation	<b>C</b> Engineering Surveying and Estimation Theory	<b>D</b> Computer Vision and Remote Sensing	

2./3. Sem.

<b>Basisbereich</b> <b>30 LP</b>
Im Basisbereich sind Module im Umfang von 30 LP zu belegen.
<b>Geoinformation technology module (6 LP)</b>
<b>Statistical testing methods and adjustment calculation module (6 LP)</b>
<b>Database systems module (6 LP)</b>
<b>Geodetic reference systems module (6 LP)</b>
<b>Geophysics I module - Geotech (geophysical reconnaissance using geotechnologies) (6LP)</b>
<b>CVI module (Sensor orientation and object reconstruction) (6 LP)</b>

1. Sem.

Allgemeiner Studienverlaufsplan

## Exemplarischer Studienverlaufsplan

30 LP Basisbereich

21 LP aus Themenblock A (Vertiefungsbereich inkl. Projektseminar)

Je 9 LP aus den Themenblöcken B, C, D (Fachstudium)

12 LP Freie Wahl

30 LP Masterarbeit

LP	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	<b>Basismodul 1</b>	<b>Themenblock A</b> GIS Analysis		<b>Masterarbeit</b>
2				
3		9 LP		
4				
5				
6				
	6 LP	GIS Management		
7	<b>Basismodul 2</b>		6 LP	
8				
9		<b>Themenblock A</b> GIS Project Course		
10				
11		6 LP		
12				
	6 LP	<b>Themenblock C</b> IGA Adjustment Calculus II		
13	<b>Basismodul 3</b>		9 LP	
14				
15		<b>Themenblock B</b> SGN Physical Geodesy SGN Planetary Geodesy		
16				
17				
18				
	6 LP			
19	<b>Basismodul 4</b>		9 LP	
20				
21		<b>Themenblock D</b> CV4 - Hot Topics in Computer Vision		
22				
23				
24				
	6 LP		9 LP	
25	<b>Basismodul 5</b>	<b>Freie Wahl</b>		
26				
27				
28				
29				
30				6 LP
				30 LP

**Artikel II**

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gelten bereits für die Immatrikulation zum Wintersemester 2007/08.

**Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang  
Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin**

**Vom 13. Juni 2007**

Der Fakultätsrat der Fakultät VI hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S.87), zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) folgendes beschlossen:

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin vom 14. Dezember 2005 (AMBl. TU 2006 S. 243) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Vertiefungsbereich Ökologie

Ö WP 1	Angewandter Naturschutz	6 LP
Ö WP 2	Schutzgut Vegetation und Lebensräume	6 LP
Ö WP 3	Angewandte Klimatologie	6 LP
Ö WP 4	Schutzgut aquatische Lebensräume	6 LP
Ö WP 5	Schutzgut Boden und Bewertungsinstrumente	6 LP
Ö WP 6	Bodennutzung und Bodenfunktionen	6 LP

Vertiefungsbereich Umweltplanung

UP WP 1	Fallanalysen und Geoinformationsverarbeitung in der Umweltplanung	6 LP
UP WP 2	Partizipative Umweltplanung und Naturschutzökonomie	6 LP
UP WP 3	Besucherverhalten und nachhaltiger Tourismus	6 LP
UP WP 4	Abfallbelastung und Entsorgungsplanung	6 LP
UP WP 5	Altlasten und Bodensanierung	6 LP
UP WP 6	Planungs- und Umweltrecht	4 LP

Vertiefungsbereich Landschaftsarchitektur:

LA WP 1 a/b*	Pflanzenverwendung	6 / 9 LP
LA WP 2 a/b*	Gestalten	6 / 9 LP
LA WP 3 a/b*	Entwerfen	6 / 9 LP
LA WP 4 a/b*	Freiraumplanung	6 / 9 LP
LA WP 5 a/b*	Konstruktion	6 / 9 LP
LA WP 6	Gartendenkmalpflege	3 LP
LA WP 7	Planungstheorie	3 LP

\* Die Module können in der Variante a mit 6 LP oder in der Variante b mit 9 LP gewählt werden.

**Artikel II**

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

## Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin

Vom 13. Juni 2007

### Artikel I

Der Fakultätsrat der Fakultät VI hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S.87), zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) folgendes beschlossen:<sup>\*)</sup>

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin vom 14. Dezember 2005 (AMBl. TU 2006 S. 243) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 26. September 2007

#### Vertiefungsbereich Ökologie

Nr.	Modul	Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung § 6	Schriftliche Prüfung § 7	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen § 8
Ö WP 1	Angewandter Naturschutz	6			x
Ö WP 2	Schutzgut Vegetation und Lebensräume	6			x
Ö WP 3	Angewandte Klimatologie	6			x
Ö WP 4	Schutzgut aquatische Lebensräume	6			x
Ö WP 5	Schutzgut Boden und Bewertungsinstrumente	6			x
Ö WP 6	Bodennutzung und Bodenfunktionen	6			x

#### Vertiefungsbereich Umweltplanung

Nr.	Modul	Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung § 6	Schriftliche Prüfung § 7	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen § 8
UP WP 1	Fallanalysen und Geoinformationsverarbeitung in der Umweltplanung	6			x
UP WP 2	Partizipative Umweltplanung und Naturschutzökonomie	6			x
UP WP 3	Besucherverhalten und nachhaltiger Tourismus	6			x
UP WP 4	Abfallbelastung und Entsorgungsplanung	6			x
UP WP 5	Altlasten und Bodensanierung	6			x
UP WP 6	Planungs- und Umweltrecht	4			x

#### Vertiefungsbereich Landschaftsarchitektur:

Nr.	Modul	Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung § 6	Schriftliche Prüfung § 7	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen § 8
LA WP 1 a/b*	Pflanzenverwendung	6 / 9			x
LA WP 2 a/b*	Gestalten	6 / 9			x
LA WP 3 a/b*	Entwerfen	6 / 9			x
LA WP 4 a/b*	Freiraumplanung	6 / 9			x
LA WP 5 a/b*	Konstruktion	6 / 9			x
LA WP 6	Gartendenkmalpflege	3			x
LA WP 7	Planungstheorie	3			x

\* Die Module können in der Variante a mit 6 LP oder in der Variante b mit 9 LP gewählt werden

### Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

## Studierendenparlament

### Änderung der Semesterticket-Satzung nach § 18 a Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz (BerHGG)

Gemäß § 56 Absatz 3 i.V.m. § 18 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278) wird die Semesterticket-Satzung vom 15. Juni 2005 (AMBl. TU S. 243) am 19. Dezember 2007 wie folgt geändert: \*)

#### Artikel I

§ 1 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Beitrages beträgt:

- im Sommersemester 2008 und im Wintersemester 2008/09 154,00 Euro,
- im Sommersemester 2009 und im Wintersemester 2009/10 158,50 Euro,
- im Sommersemester 2010 und im Wintersemester 2010/11 163,50 Euro,
- beginnend mit dem Sommersemester 2011 168,00 Euro.“

#### Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

---

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 19. Dezember 2007

### Beitrag der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin für das Sommersemester 2008 und Wintersemester 2008/2009

Der Beitrag zur Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin wird für das Sommersemester 2008 und Wintersemester 2008/2009 auf 5,81 € festgesetzt.